

Geschäftsordnung CLLD/LEADER 2014-2020 der Lokalen Aktionsgruppe „Börde-Bode-Auen“



Beschlossen am 07.10.2015
Letzte Änderung am

Für die Erarbeitung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) gibt sich die Lokale Aktionsgruppe „Börde-Bode-Auen“ folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe „Börde-Bode-Auen“ setzt sich zum Ziel, eine gebietsübergreifende, lokale Entwicklungsstrategie für eine integrierte Entwicklung in ökonomischer, ökologischer und sozial verträglicher Hinsicht unter den Gesichtspunkten der Beispielhaftigkeit, der Innovation und der Nachhaltigkeit zu erarbeiten. Die Lokale Entwicklungsstrategie soll die Lebensverhältnisse in und die Identifikation mit der Region und ihren zugehörigen Ortschaften langfristig sichern, stärken und verbessern, um so bürgerschaftliches Engagement zur Entwicklung der Region zu initiieren. Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Börde-Bode-Auen“ begründet sich auf der Grundlage des Wettbewerbsaufrufes LEADER/CLLD 2014-2020 und des Europäischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (EPLR) zur Förderung des ländlichen Raums im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Verbindung mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020. Die Lokale Aktionsgruppe „Börde-Bode-Auen“ setzt als Initiativgruppe ohne Rechtsform ihre bestätigte Lokale Entwicklungsstrategie (LES) um. Sie nutzt dabei die Förderbereiche des ELER-, EFRE- und ESF-Fonds. Alle Bürgerrinnen und Bürger, sowie Partnerinnen und Partner aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen können in der Lokalen Aktionsgruppe als Mitglieder bei der Gestaltung ihrer ländlichen Region mitwirken. Aufnahmen von Mitgliedern sind jederzeit möglich. Zur Beantragung von Vorhaben ist die Mitgliedschaft in der Lokalen Aktionsgruppe keine Voraussetzung.

Die Lokale Aktionsgruppe „Börde-Bode-Auen“ beginnt und beendet die Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das LAG-Gebiet ist in der Anlage 2 dargestellt.

§ 1 Name, Rechtsform

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gibt sich den Namen „Börde-Bode-Auen“. Die Lokale Aktionsgruppe ist als Initiativgruppe ohne feste Rechtsform organisiert. Sie behält sich vor, sich selber oder projektbezogen eine Rechtsform zu geben.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe der Lokalen Aktionsgruppe „Börde-Bode-Auen“ sind die Mitgliederversammlung und die gewählte geschäftsführende Steuerungsgruppe.
- (2) In beiden Organen darf der Anteil der Behörden sowie der anderen Interessengruppen 49 % der Mitglieder nicht überschreiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen der LEADER/CLLD-Region dar und ist stets offen für neue Mitglieder. Mitglied kann jeder werden, der im Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe wohnt oder im Gebiet ein Projekt umsetzen möchte.
- (1) Um Mitglied zu werden, ist ein Antrag (siehe Anlage 3) zu stellen, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe können auf eigenen Wunsch durch schriftliche Information an die Vorsitzende / den Vorsitzenden aus der Lokalen Aktionsgruppe ausscheiden.
- (3) Wird durch das Nichtkommen von Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe die Arbeitsfähigkeit der Lokalen Aktionsgruppe gefährdet, so können Mitglieder aus der Lokalen Aktionsgruppe ausgeschlossen werden. Das Mitglied erhält nach schriftlicher Aufforderung die Möglichkeit, sich in der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Anhörung zu äußern. Eine fehlende Rückmeldung innerhalb einer Frist von vier Wochen zieht den automatischen Ausschluss nach sich. Über den Ausschluss ist ein Beschluss zu fassen.
- (4) Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe „Börde-Bode-Auen“ sind:
 - a. die Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region;
 - b. die Verbandsgemeinde Egelner Mulde bestehend aus den fünf Mitgliedsgemeinden Egel (Stadt), Bördeau, Börde-Hakel, Borne und Wolmirsleben;
 - c. die Einheitsgemeinde Stadt Hecklingen bestehend aus der Stadt Hecklingen mit den Ortsteilen Hecklingen, Cochstedt, Groß Börnecke, Gänsefurth und Schneidlingen;
 - d. die Stadt Staßfurt bestehend aus der Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf, Rothenförde und Üllnitz sowie
 - e. der Salzlandkreis.
- (5) Die Wirtschafts- und Sozialpartner a) haben jeweils eine Stimme. Sie sind in der anliegenden Liste namentlich aufgeführt; die Mitgliederliste ist Bestandteil der Geschäftsordnung und als Anlage 1 bezeichnet. Sollte ein Mitglied der Wirtschafts- und

Sozialpartner aus der Lokalen Aktionsgruppe ausscheiden, so ist sein Platz im Sinne der Entwicklungsstrategie neu zu besetzen. Die Mitgliederliste wird entsprechend der Mitgliederentwicklung geändert und fortgeschrieben.

- (6) Die Mitglieder b) bis d) haben jeweils eine Stimme in der Lokalen Aktionsgruppe. Die Vertreter der Mitglieder b) bis d) sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie werden von den jeweiligen Gebietseinheiten benannt.
- (7) Das Mitglied e) hat eine Stimme in der Lokalen Aktionsgruppe.
- (8) Bei Bedarf können Vertreter von Fachbehörden und sonstige Sachverständige beratend zugelassen werden.
- (9) Die namentlich benannten Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie zurückzustellen und so eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten. Das offensichtliche Durchsetzen von Eigen- und Privatinteressen hat einen Ausschluss aus der Lokalen Aktionsgruppe zur Folge.

§ 4

Geschäftsführende Steuerungsgruppe

- (1) Zwischen den Mitgliederversammlungen leitet die geschäftsführende Steuerungsgruppe, unterstützt von einem externen LEADER-Management, die Geschäfte.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Lokalen Aktionsgruppe vertritt die Lokale Aktionsgruppe nach außen als federführende Partnerin/federführender Partner.
- (3) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe begleitet den Prozess, nimmt die Detailabstimmung bei Bedarf vor und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe übernimmt grundsätzlich die Detailabstimmung der von der Lokalen Aktionsgruppe beschlossenen Maßnahmen und Projekte.
- (5) Der Vorsitz der geschäftsführenden Steuerungsgruppe obliegt dem/der Vorsitzenden der Lokalen Aktionsgruppe bzw. ihrer/seines Vertreters/in.
- (6) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das mit der Umsetzung beauftragte LEADER-Management lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Die Lokale Aktionsgruppe wählt aus ihren Mitgliedern eine geschäftsführende Steuerungsgruppe. Mitglieder dieser Gruppe sind jeweils ein Vertreter der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, der Stadt Hecklingen, der Stadt Staßfurt sowie ein Vertreter des Salzlandkreises. Weitere Mitglieder sind fünf Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner. Die Mitglieder werden von der Lokalen Aktionsgruppe gewählt. Im Falle ei-

ner Nichteinigung wird gem. § 6 Abs. 6 gewählt. Das LEADER-Management wird Mitglied mit beratender Funktion. Weitere beratende Mitglieder können hinzugezogen werden, wenn dieses sinnvoll erscheint.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der Lokalen Aktionsgruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung aus ihren Reihen einen Vorstand. Dessen Vorsitzender / dessen Vorsitzende und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.
- (3) Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe finden nach Bedarf und grundsätzlich im Gebiet der Lokalen Aktionsgruppe statt, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Das LEADER-Management lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Vorlagen zur Sitzung sind der Einladung beizufügen. Die Einladung wird auf der Internetseite www.leader-bördebodeauen.de veröffentlicht.
- (4) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und dieses innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Protokolle sind mit den Beschlüssen sowie der Teilnehmerliste, mit Namen und geordnet nach WiSo-Partnerschaft oder Behördenvertretung, innerhalb von zwei Wochen auf der Internetseite-Seite der Lokalen Aktionsgruppe zu veröffentlichen.
- (5) Die Lokale Aktionsgruppe bedient sich eines professionellen LEADER-Managements für eine integrierte und nachhaltige Regionalentwicklung.
- (6) Die Lokale Aktionsgruppe evaluiert die Ergebnisse und Fortschritte ihrer Arbeit.
- (7) Die Lokale Aktionsgruppe erstellt, prüft und billigt die jährlichen Berichte ihrer Arbeit und leitet sie an die Bewilligungsbehörde(n) weiter.
- (8) Die Lokale Aktionsgruppe hat im Sinne der allgemeinen und übergeordneten Zielsetzung ein Vorschlagsrecht zur Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie.
- (9) Damit für alle potenziellen Projektträger die Möglichkeit besteht, sich umfassend zu informieren, berichtet die Lokale Aktionsgruppe unter Wahrung des Datenschutzes über die Konzeptumsetzung. Auf ihrer Webseite veröffentlicht die Lokale Aktionsgruppe die Termine der Mitgliederversammlungen sowie deren zentrale Ergebnisse, ihr Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien), ihre aktuelle Prioritätenliste sowie alle bewilligten Projekte.
- (10) Während der Dauer der Tätigkeit gewährleistet das LEADER-Management eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Danach

geht diese Verantwortung auf den Träger des LEADER-Managements im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten für Zuwendungsempfänger über.

- (11) Die Lokale Aktionsgruppe beabsichtigt auch gebietsübergreifende und/oder transnationale Projekte durchzuführen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen geladen wurde, die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und weder öffentliche Behörden, noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderungen der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die Mitgliederversammlung zu wiederholen. In diesem Fall kann
- a) die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. In diesem Fall reicht eine Ladungsfrist von einer Woche.
- oder
- b) die Entscheidungsfindung durch ein nachträgliches, schriftliches Verfahren erfolgen (per Brief, Fax oder Mail). Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen.

In beiden Fällen muss aber nachweisbar das 51 %-Mindestquorum der WiSo-Partner eingehalten werden.

- (3) Wirtschafts- und Sozialpartner der Lokalen Aktionsgruppe können sich durch ein anderes Mitglied (ausschließlich WiSo-Partner) der Lokalen Aktionsgruppe „Börde-Bode-Auen“ vertreten lassen. Das Vertretungsrecht bedarf der schriftlichen Form. Ein Wirtschafts- und Sozialpartner kann nur ein weiteres Mitglied vertreten und damit das Stimmrecht ausüben. Die Vertretungsvollmachten sind zu den Akten zu nehmen. Die Vertretungen werden in den Teilnehmerlisten dargestellt.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Lokale Aktionsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Beachtung des Punktes 1. Beinhaltet die Beschlüsse finanzielle Beteiligungen anderer Stellen, gelten sie nur vorbehaltlich der Zustimmung der Stellen, die die Kofinanzierung aufbringen. Bei der Abstimmung zu einzelnen LEADER-Vorhaben, deren Antragsteller Unternehmen, Gebietskörperschaften oder Privatpersonen und Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe sind, haben diese Antragsteller nachweislich nicht an der Abstimmung teilzunehmen.
- (5) Beschlussgegenstände ergeben sich aus § 5. Beschlussanträge können alle Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe stellen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der

anwesenden Stimmen zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

- (6) Änderungen der Geschäftsordnung, der Zusammensetzung der geschäftsführenden Steuerungsgruppe und des LAG-Gebietes sowie die Fortschreibung der LES sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen und bedürfen der Zustimmung durch das LVwA.
- (7) Die Lokale Aktionsgruppe bestimmt, dass die Projektideen und -anträge zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie vom LEADER-Management vorgestellt und begründet werden können.

§ 7

Interessenkonflikt

- (1) Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Mitgliederversammlung können Interessenkonflikte auftreten. Zur Sensibilisierung der Mitglieder ist mit der Teilnehmerliste zur Mitgliederversammlung die Kenntnis des Merkblattes zu Interessenkonflikten mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Von einem Interessenkonflikt Betroffene sind verpflichtet, dies anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden würde.
- (4) Vor den Abstimmungen zur jährlichen Prioritätenliste und zu Einzelvorhaben ist durch die oder den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenkonflikten (siehe Erklärung Interessenkonflikten – Anlage 4) hinzuweisen.

§ 8

Anforderungen an die Projektauswahl

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe führt auf der Grundlage von nicht diskriminierenden und transparenten Projektauswahlkriterien (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) eine Qualitätsbewertung der LEADER-Vorhaben und erstellt jährlich eine Prioritätenliste. Die Lokale Aktionsgruppe beschließt diese Prioritätenliste in einer Mitgliederversammlung. Falls die Mitgliederversammlung Verschiebungen in der Priorität für notwendig hält oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit werden protokolliert. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die Lokale Aktionsgruppe hat eine schriftliche Begründung durch das LEADER-Management an den Projektträger mit dem Hinweis zu erfolgen, dass dennoch ein Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann, um so den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet zu bekommen.

- (2) Der geschäftsführende Steuerungsgruppe prüft die Übereinstimmung des eingereichten Projektes mit den Handlungsfeldern der LES, nimmt die Punktevergabe vor, erstellt auf dieser Grundlage einen Vorschlag für die jährliche Prioritätenliste und legt diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- (3) Sollte ein Projekt aus der jährlichen Prioritätenliste aus bestimmten Gründen nicht zuwendungsfähig sein, rutschen die nachfolgenden Projekte automatisch nach. Rückt das entsprechende Projekt um eine Position nach, kann die zuständige Bewilligungsbehörde eigenständig handeln und das Projekt bewilligen.
- (4) Nur die bei der Lokalen Aktionsgruppe beantragte Maßnahme kann durch die zuständige Bewilligungsbehörde gefördert werden. Eine nachträgliche inhaltliche Erweiterung oder Änderung der Maßnahme ist nicht gestattet.

§ 9 Transparenz

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Internetseite-Seite www.leaderbördebodeauen.de umfassend informiert über
 - die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der geschäftsführenden Steuerungsgruppe sowie Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - das Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien)
 - alle Prioritätenlisten sowie
 - alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden
 - die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) und deren Fortschreibung
 - die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes
 - die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

§ 10

Aufgaben des LEADER-Managements

- (1) Die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe wird durch ein LEADER-Management unterstützt. Das LEADER-Management ist Ansprechpartner für alle Projektträger und Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe und hat die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zum Ziel.

- (2) Das LEADER-Management übernimmt grundsätzlich die folgenden Aufgaben:
 - Unterstützung der LAG bei der Projektauswahl zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und dem Erstellen von jährlichen Prioritätenlisten
 - Information der Öffentlichkeit zum Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie insbesondere durch eine aktuelle Web-Seite
 - Organisation der LAG in Anlehnung an die Geschäftsordnung und die Durchführung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlungen
 - Aktivierung und Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER-, EFRE- und ESF- Fonds
 - Beratung bzw. Begleitung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Hinblick auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit von Vorhaben
 - Durchführung von Evaluierungen zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie und die Einbeziehung der Bevölkerung (z.B. Selbstevaluierung)
 - Unterstützung von Kooperationsprojekten, soweit diese Aufgabe nicht vom Projektmanagement wahrgenommen wird
 - Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte
 - Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Landkreisen, dem LVwA und den lokalen Akteurinnen und Akteuren bei der integrierten ländlichen Entwicklung der Region einschließlich der Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum
 - aktive Mitarbeit im LEADER-Netzwerk
 - Organisation der Schulung einschl. der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von LAG- Mitgliedern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern
 - umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Nach Abschluss des Förderzeitraumes geht diese Verantwortung auf den Landkreis als Träger des LEADER-Managements über, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise (Einladungen zu Sitzungen, Sitzungsprotokolle, Veröffentlichungen etc.) auch für spätere Prüfungen, z. B. nach Ende der aktuellen Förderperiode uneingeschränkt verfügbar bleiben.

- (3) Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann das LEADER-Management bei Bedarf auf die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe, insbesondere die beteiligten Kommunen, zurückgreifen bzw. dieses konkret im Verlauf des Prozesses organisieren.

§ 11 Gleichstellung

Die Lokale Aktionsgruppe ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der Lokalen Aktionsgruppe können von Männern und Frauen ausgeübt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Nach Anerkennung der Lokalen Entwicklungsstrategie „Börde-Bode-Auen“ durch das Land Sachsen-Anhalt sowie durch Beschluss der Lokalen Aktionsgruppe tritt diese Geschäftsordnung in Kraft.

§ 13 Auflösung der Lokalen Aktionsgruppe

Nach Ablauf der Förderperiode 2014-2020 und nach Abwicklung aller Rechts- und Verwaltungsgeschäfte kann sich die Lokale Aktionsgruppe auflösen. Sollte die Lokale Entwicklungsstrategie von Seiten des Landes Sachsen-Anhalt nicht anerkannt werden, löst sich die Lokale Aktionsgruppe ebenfalls auf.

Anlagen

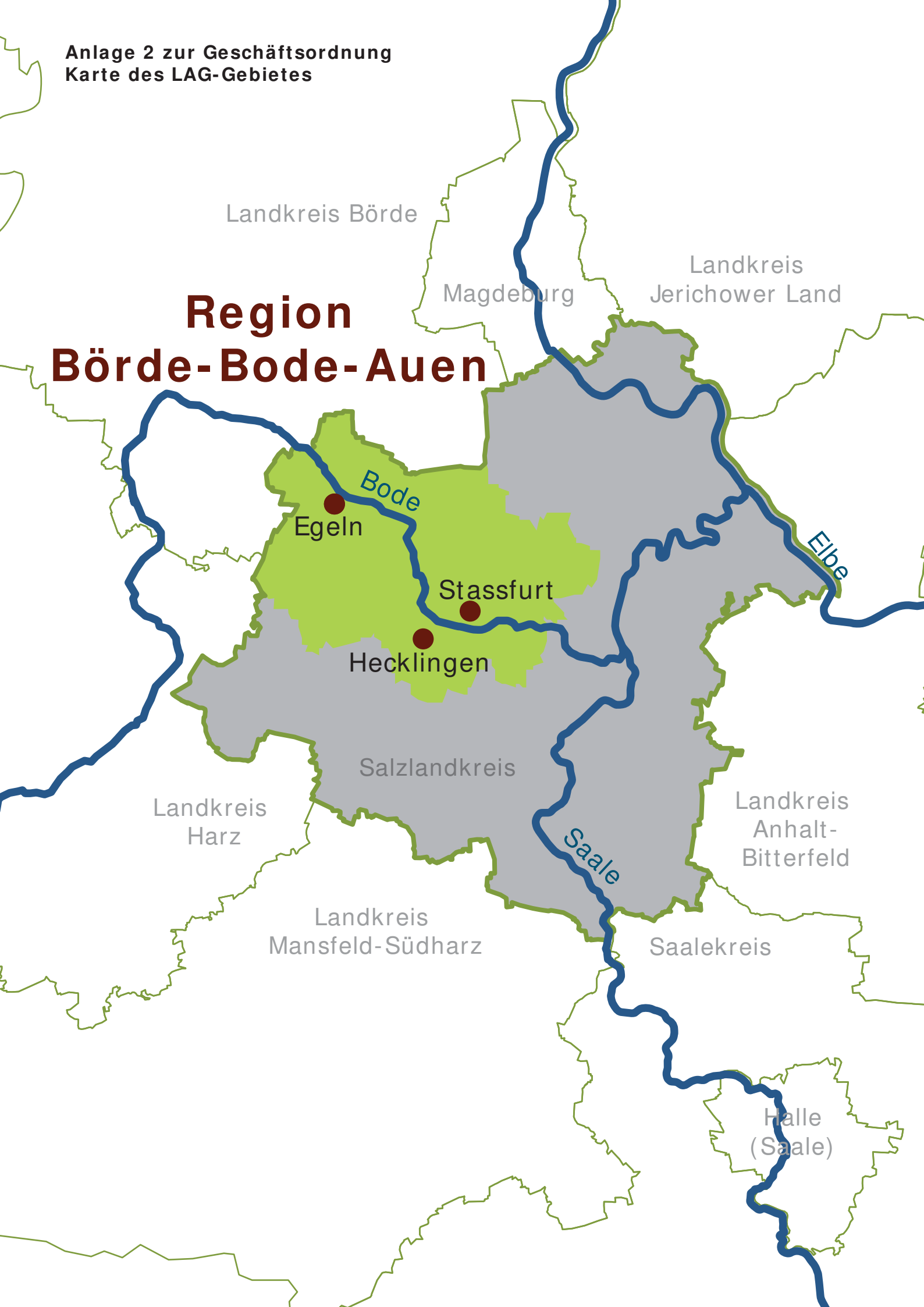
- Anlage 1 Mitgliederliste
- Anlage 2 Karte des LAG-Gebietes
- Anlage 3 Antrag auf Mitgliedschaft
- Anlage 4 Erklärung Interessenkonflikt
- Anlage 5 Formblatt Vertretungsvollmacht
- Anlage 6 Formblatt Teilnehmerliste

Anlage 1 zur Geschäftsordnung - Mitgliederliste (Stand 20.10.2016)

Nr.	Name	Vorname	Institution Tätigkeit	Lokale Aktionsgruppe	Steuerungs- gruppe	männlich	weiblich
1	Böker	Wulfhard	Kreishandwerkerschaft Harz-Bode / Geschäftsführer	x		x	
2	Boos	Christian	Förderverein des gemeindlich- kulturellen Lebens Unseburg e.V. / Vorstand	x	x	x	
3	Cosic	Dijana	Cosic Fassaden GmbH Geschäftsführerin	x	x		x
4	Döbbel	Günter	ZLG Atzendorf e.V. Vorstand	x		x	
5	Eggebrecht	Gottfried	Kirchspiel Brumby	x		x	
6	Epperlein	Susanne	Stadtelternrat	x			x
7	Funda	Boris	Kanutouristik BodeTramp	x	x	x	
8	Große	Manfred	Stadt Staßfurt	x	x	x	
9	Funke	Nancy	Stadt Hecklingen	x	x		x
10	Koth	Horst	Klusstiftung Schneidlingen Geschäftsführer	x	x	x	
11	Lachmuth	Uwe	Wasserburg Egel	x		x	
12	Meyer	Britta	Agraringenieurin	x			x
13	Schierhorn	Gerald	VG Egelner Mulde Amtsleiter Bauamt	x	x	x	
14	Schultz	Ingbert	Landwirt	x	x	x	
15	Schwarz	Mario	Landwirt	x		x	
16	Srocke	Gerd	Architekt	x		x	
17	Stöcker	Roger	Umland Wohnungsbaugesellschaft Aufsichtsrat	x		x	
18	Vongries	Markus	Schloss Theatrum Herberge Hohen- erleben Stiftung / Geschäftsführer	x		x	
19	Werner	Kornelius	Ev. Kirchengemeinde Hecklingen	x		x	
20	Wolter	Evelin	Salzlandkreis / SGL Raumordnung und Kreisplanung	x	x		x

Anlage 2 zur Geschäftsordnung
Karte des LAG-Gebietes

Region Börde-Bode-Auen





Mitgliedsantrag „Börde-Bode-Auen“

Mit meiner Unterschrift bringe/n ich/wir zum Ausdruck, dass ich/wir

.....
Institution/Unternehmen/Verein/Person

.....
vertreten durch/Ansprechpartner/in

.....
Anschrift

.....
Tel./Fax:

.....
E-Mail

der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Börde-Bode-Auen“ beitrete/n und aktiv in ihr Mitwirken will/wollen. Die Lokale Aktionsgruppe „Börde-Bode-Auen“, nachfolgend LAG genannt, ist eine Initiative ohne Rechtsform. Grundlagen der Zusammenarbeit sind die Geschäftsordnung und die Gebietsabgrenzung. Die Aufgaben der LAG regelt die Geschäftsordnung, die durch die LAG beschlossen und dem Antragsteller/den Antragstellern ausgehändigt/übermittelt wurde.

.....
Ort, Datum Unterschrift



Erklärung Interessenkonflikt

Ich, der Unterzeichnende,, in den Eröffnungsausschuss / Bewertungsausschuss berufen / mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut / mit der Vorbereitung/ der Überwachung der Verfahren beauftragt / zur Änderung von Teilen des Vertrags über den oben genannten öffentlichen Auftrag autorisiert¹, erkläre hiermit, dass **mir Artikel 57 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/ 2012 des EP und des Rates vom 25.10.2012 mit folgendem Wortlaut** bekannt ist:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befassen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.“

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Ich erkläre, die Grundsätze der jeweils geltenden Vergabe- und Vertragsordnung und des Haushaltsrechts einzuhalten.

Gemäß § 16 der Vergabeverordnung sind in Vergabeverfahren ausgeschlossene Personen:

Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren

1. Bieter oder Bewerber sind,
2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3.
 - a. bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder
 - b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat,

es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

¹ Nichtzutreffendes streichen



(2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf o.g. Ausführungen und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an diesem Vergabeverfahren angemeldet haben bzw. ein Angebot für diesen Auftrag eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

An der Abstimmung Beteiligte/Beteiligter	Institution / Funktion	Unterschrift
Name, Vorname		

Ort, Datum

Unterschrift Versammlungsleiter



Formblatt Stimmübertragung

Lokale Aktionsgruppe
Mitgliederversammlung vom

Vollmacht* für Vertreter innerhalb der gleichen Gruppe (Behörde, WiSo-Partner)

Die Vollmacht erteilt Frau / Herr

Institution

Mit meiner Unterschrift erteile ich dem Mitglied der LAG Frau / Herrn
die Vollmacht für mich auf der Mitgliederversammlung am in
..... teilzunehmen und für mich abzustimmen.

Ort / Datum

Unterschrift

**) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.*

Teilnehmerliste der LAG Börde-Bode-Auen



____ Sitzung am _____ in _____

Nr.	WiSo-Partner	Vertretungsvollmacht	Unterschrift*
1	Böker, Wulfhard		
2	Boos, Christian		
3	Cosic, Dijana		
4	Döbbel, Günter		
5	Epperlein, Susanne		
6	Funda, Boris		
7	Koth, Horst		
8	Lachmuth, Uwe		
9	Meyer, Britta		
10	Schultz, Ingbert		
11	Schwarz, Mario		
12	Srocke, Gerd		
13	Stöcker, Roger		
14	Vongries, Markus		
15	Weber, Michael		

Nr.	Kommunalvertreter	Institution	Unterschrift*
1	Schierhorn, Gerald	VG Egelner Mulde	
2	Konew, Mandy	Stadt Hecklingen	
3	Große, Manfred	Stadt Staßfurt	

Nr.	Landkreis	Institution	Unterschrift*
4	Wolter, Evelin	Salzlandkreis	

* Mit der Unterschrift wird neben der Teilnahme die Belehrung zu Interessenkonflikten bestätigt